

Bundesgesetz
über
**die Organisation der Post-, Telephon- und
Telegraphenbetriebe**
(PTT-Organisationsgesetz)

(Vom 6. Oktober 1960)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 96 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Oktober 1958¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Stellung der
PTT-Betriebe

Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe besorgen den Postdienst sowie den Telephon-, Telegraphen- und den übrigen elektrischen Fernmeldeverkehr. Sie sind dem Post- und Eisenbahndepartement unterstellt.

Art. 2

2. Allgemeine
Richtlinien

Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe sind unter Rücksichtnahme auf die Landesinteressen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten und den Erfordernissen des Verkehrs anzupassen.

¹⁾ BBl 1958, II, 1109.

Art. 3

¹ Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe haben ihren Sitz in Bern.

3. Sitz und
Gerichtstand

² Klagen gegen die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe aus dem Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post oder aus dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr sind am Sitz der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe oder am Ort anzubringen, wo sich der Unfall ereignet hat.

³ Andere zivilrechtliche Klagen sowie die aus dem Postverkehrsgesetz, dem Telephon- und Telegraphenverkehrsgesetz oder den internationalen Übereinkommen über den Post-, Telephon- und Telegraphenverkehr abgeleiteten Haftpflichtklagen gegen die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe sind anzubringen:

- a. sofern der Streitwert wenigstens 8000 Franken beträgt, beim Bundesgericht;
- b. wenn der Streitwert 8000 Franken nicht erreicht, am Sitz der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe oder am Hauptort des Kantons, in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat.

⁴ Vorbehalten bleiben die Klagen, für die der Gerichtsstand durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs geregelt ist.

Art. 4

¹ Auf Entscheide der Generaldirektion der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe findet das allgemeine Verfahrensrecht der Bundesverwaltung Anwendung.

4. Verwaltungs-
rechtspflege

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide von Amtsstellen, welche der Generaldirektion nachgeordnet sind, richten sich nach den Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung zum PTT-Organisationsgesetz.

Art. 5

Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe sind für ihre Fahrzeuge, ihr Mobiliar, die technischen Ausrüstungen ihrer Betriebsräume sowie das zu transportierende Gut den kantonalen Vorschriften über die Versicherungspflicht gegen Feuerschaden nicht unterworfen.

5. Versiche-
rungspflicht

Art. 6

Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe sind berechtigt, den im Gemeingebrauch stehenden Boden für Briefkasten, Wertzeichenautomaten, öffentliche Sprechstellen und ähnliche den öffentlichen Interessen

6. Benützung
im Gemeinge-
brauch stehen-
den Bodens

dienende Einrichtungen unentgeltlich zu benützen. Die Artikel 5, 7, 8 und 11 des Elektrizitätsgesetzes von 1902¹⁾ sind sinngemäss anwendbar.

Art. 7

7. Tarife Die Tarife sind nach den in Artikel 36, Absatz 3 der Bundesverfassung enthaltenen Vorschriften zu gestalten.

Art. 8

8. Finanzhaushalt
a. Rechnungsführung¹ Für die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe ist innerhalb der Staatsrechnung eine eigene Rechnung zu führen.

² Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sich die Vermögenslage, die Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse zuverlässig und vollständig feststellen lassen.

Art. 9

b. Abschreibung Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe haben die der Geschäftserfahrung angemessenen Abschreibungen vorzunehmen.

Art. 10

a. Rechnungsergebnis¹ Der Reinertrag der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe fällt in die eidgenössische Staatskasse.

² Über die Massnahmen zur Deckung eines allfälligen Fehlbetrages entscheidet die Bundesversammlung bei der Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 11

9. Geschäftsbericht Der Bundesrat berichtet über die Geschäftsführung der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in einer gesonderten Vorlage.

Art. 12

10. Bauwesen¹ Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe haben die Rechte und Pflichten eines Bauherrn.

² Die Kompetenzen der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe auf dem Gebiete des Bauwesens und ihre Beziehungen zur Direktion der eidgenössischen Bauten werden durch Verordnung des Bundesrates geregelt.

II. Befugnisse der Bundesversammlung, des Bundesrates und des Post- und Eisenbahndepartements

Art. 13

1. Bundesversammlung

Der Bundesversammlung steht zu:

a. die Gesetzgebung über den Postdienst sowie den Telephon-, Telegraphen- und den übrigen elektrischen Fernmeldeverkehr;

¹⁾ BS 4, 766.

- b. die Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Personals;
- c. die Genehmigung von Staatsverträgen;
- d. die Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- e. der Entscheid über Massnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen (Art. 10, Abs. 2);
- f. die Bereitstellung grösserer Kredite für den Ankauf von Liegenschaften sowie für Neu- und Umbauten.

Art. 14

¹ Der Bundesrat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe aus. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

2. Bundesrat

- a. die Vertretung der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe vor der Bundesversammlung;
- b. die Wahl der Beamten, soweit diese Befugnis nicht dem Post- und Eisenbahndepartement oder nachgeordneten Dienststellen übertragen wird;
- c. die Gliederung der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Kreise;
- d. den Erlass der Vollziehungsverordnungen zu den Gesetzen über den Postverkehr und den elektrischen Fernmeldeverkehr;
- e. den Erlass der grundlegenden Vorschriften über das Rechnungswesen und die Abschreibung;
- f. die Prüfung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie deren Vorlage an die Bundesversammlung;
- g. die Bewilligung von Vorschüssen auf Nachtragskreditbegehren unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung;
- h. die Genehmigung von Beteiligungen an andern Unternehmungen;
- i. den Abschluss von Verträgen mit dem Ausland.

² Der Bundesrat regelt unter Vorbehalt von Artikel 15 die Zuständigkeit des Post- und Eisenbahndepartements und der Generaldirektion der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe.

Art. 15

¹ Das Post- und Eisenbahndepartement übt die unmittelbare Aufsicht über die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe aus und gibt die allgemeinen Richtlinien für die Betriebsführung und den Geschäftsgang.

3. Post- und Eisenbahndepartement

² Es ist befugt, der Generaldirektion auch für die Behandlung der ihr zustehenden Geschäfte Weisungen zu erteilen.

III. Organisation und Zuständigkeit der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe

Art. 16

1. General- direktion

An der Spitze der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe steht die Generaldirektion. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

Art. 17

2. Kreise

Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe sind in Kreise gegliedert.

Art. 18

3. Betriebs- stellen

Errichtung und Organisation der Betriebsstellen sowie deren Befugnisse werden durch die Generaldirektion geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

1. Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1907 ¹⁾ über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung;
- b. das Bundesgesetz vom 5. April 1910 ²⁾ betreffend das schweizerische Postwesen;
- c. alle übrigen dem neuen Gesetz widersprechenden Bestimmungen.

Art. 20

2. Publikation der Ausführungs- bestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu den Verkehrsverordnungen werden im Post-, Telephon- und Telegraphen-Amtsblatt veröffentlicht, das hierfür amtliches Publikationsorgan ist.

Art. 21

3. Änderung der Bezeichnung

Die in Gesetzen, Verordnungen und andern amtlichen Erlassen bisher verwendete Bezeichnung «Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung» wird durch «Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe» ersetzt.

Art. 22

4. Inkrafttreten und Vollzug

¹⁾ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

²⁾ Er erlässt die erforderlichen Verordnungen.

¹⁾ BS 7, 855.

²⁾ BS 7, 745.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 6. Oktober 1960.

Der Vizepräsident: **A. Antognini**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 6. Oktober 1960.

Der Präsident: **Gaston Clottu**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 6. Oktober 1960.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

3802

Datum der Veröffentlichung: 13. September 1960

Ablauf der Referendumsfrist: 11. Januar 1961

Bundesgesetz über die Organisation der Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe (PTT-Organisationsgesetz) (Vom 6. Oktober 1960)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.10.1960
Date	
Data	
Seite	1056-1061
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 100

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.